

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennisverein 97 Kamenz e. V. Er ist beim Amtsgericht Kamenz unter der Nummer 352 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Tischtennis. Dieser Zweck wird durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen und Turnieren verwirklicht. Der Verein erstrebt durch sportliche Betätigung und Jugendpflege die sittsame und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge laut Beitragssatzung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 2. Quartal, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten des Vereines, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Nähere Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitergehende Aufgabenbereiche, denen eine besondere Bedeutung zukommen soll, festzulegen. Für die mit diesen Bereichen verbundenen Funktionen wählt die Mitgliederversammlung weitere Personen im Block, welche dann mit dem Vorstand den „erweiterten Vorstand“ bilden.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes haben in Angelegenheiten die nachfolgend dargestellt sind, gleiches Stimmrecht.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden regelmäßig einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (7) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage eines Jahresplanes und
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege und die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderarche Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 13. Juni 2003.